

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV KB 336/67

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein -- Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Onaskiel H [REDACTED], [REDACTED] Belgien,
B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

-- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] --.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Johannsen, Wittenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Mün-
selder vom 30. März 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt das beklagte Land.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf
24.809,- DM (6.928.68 + 17.880,- DM) festgesetzt.

G r u n d s ä t z e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und
keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage ver-
fahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Urteil weicht auch nicht
von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die Angriffe
des Beschwerdeführers richten sich gegen die Beweiswürdigung
des Berufungsgerichts und können die Zulassung der Revision
nicht rechtfertigen. Es lag im tatrichterlichen Erkenntnis- und
Verantwortungsbereich des Berufungsgerichts, darüber zu ent-
scheiden, ob ihm die medizinische Beurteilung der Entstehung
und des Verlaufs des Angina-pectoris-Leidens des Klägers seitens

118

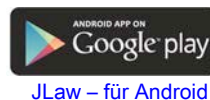
- 3 -

des Sachverständigen Dr. Demont eine ausreichende Grundlage für seine Entscheidung bot. Wenn es diese Frage bejaht und daher hier statistischen Erfahrungen keine Bedeutung beigemessen hat, so kann diese Beurteilung des Hinzelfalls die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Frage des Einflusses der Verfolgung auf die Entstehung und den Verlauf eines Herzleidens ist eine Tatfrage. Es bedeutet keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn in anderen Verfahren der Tatrichter auf Grund der dort getroffenen Feststellungen diese Frage anders beurteilt und der Bundesgerichtshof diese Entscheidung gebilligt hat. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers weicht das Urteil des Berufungsgerichts auch nicht von Senatsurteil KzV 1962, 129 Nr. 22 ab. Der Senat hat in dieser Entscheidung eine nähere Aufklärung der Entstehung und Entwicklung eines Herzmuskelschadens, namentlich in zeitlicher Hinsicht, für geboten erachtet. Hier ist jedoch der Sachverständige Dr. Demont, dem sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, zu dem Ergebnis gekommen daß das Leiden während der Verfolgung ausgelöst worden ist. Das Berufungsgericht hat ferner in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen ausgeführt, daß eine Manifestierung des Leidens schon vor der Verfolgung nicht festgestellt werden könne. Die Rüge des beklagten Landes, das Berufungsgericht habe eine Prüfung der Frage unterlassen, ob sich das Leiden schon vor der Verfolgung konkret manifestiert habe, ist daher unbegründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1
ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Grief